

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der West Interior GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmer“) gegenüber den in Ziffer 1.2 genannten Kunden (nachfolgend: „Auftraggeber“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit diese im Rahmen des stationären Handels geschlossen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

1.2 Die vorliegenden AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Die dargebotenen Konditionen für die Waren und Leistungen des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Gleiches gilt für Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder weitere Unterlagen – auch in elektronischer Form – (z.B. Werbematerial, Internetauftritt) wie für Herstellerangaben und -werbung. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die jeweilige Darstellung von Waren und Leistungen des Auftragnehmers stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Auftraggeber, selbst ein Vertragsangebot abzugeben.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang beim Auftragnehmer anzunehmen.

2.3 Die Annahme des Auftragnehmers erfolgt durch ausdrückliche Erklärung durch eine entsprechende Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform.

2.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.6 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abgeändert oder wirksam ausgeschlossen werden.

3. Warenbeschreibungen, Änderungsvorbehalt, Angebotsunterlagen,

3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Auftragnehmer überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich in Textform vereinbart werden.

3.2 Abweichungen von Konstruktions- und Materialänderungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von (Bau-) Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind. Werkstoffbedingte/grundträgerbedingte Abweichungen in Struktur, Farbe, Maß und/oder Maserung bleiben zum Vorbehalt, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (z.B. Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, textile Produkte, Kunststoffe) liegen und handelsüblich sowie für den Auftraggeber zumutbar sind. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

3.3 Der Auftragnehmer behält sich an den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Möblierungskonzepten, Zeichnungen, Modellen, Mustern sowie Software alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor.

4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine, Verzug

4.1 Die Liefer- und/oder Leistungszeit wird bei den jeweils dargestellten Waren und Leistungen des Auftragnehmers gesondert angegeben. Steht die beauftragte Leistung in Zusammenhang mit einem Neubauprojekt („Neubau“), das bei Vertragsschluss zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber noch nicht in Besitz des Auftraggebers übergegangen ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beauftragte Leistung spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Besitzübergabe des Neubaus auf den Auftraggeber zu erbringen.

4.2 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 6.1) bewirkenden Umstände eingetreten sind.

4.3 Falls der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferfrist/Leistungszeit nicht einhält oder der Auftragnehmer aus einem anderen Grund in Verzug gerät, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Überschreitung des Liefertermins bzw. der Leistungszeit in Textform zur Lieferung/Leistung binnen angemessener Frist aufzufordern. Liefert bzw. leistet der Auftragnehmer bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers oder bei dessen Vorlieferanten, verursacht durch höhere Gewalt, insbesondere auch in Fällen von Beeinträchtigungen aufgrund einer Pandemie, oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferzeit/Leistungszeit entsprechend. Dies können sein z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in diesen Fällen unverzüglich darüber unterrichten, dass eine Leistung/Lieferung nicht möglich ist bzw. sich entsprechend verzögert. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber in diesem Fall nur berechtigt, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung in Textform anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt. Im Falle

kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.

4.5 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

5. Ausführung

5.1 Hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine gesonderte Vereinbarung über die Lieferung und Montage getroffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Bestimmungsort zu befördern, dort an den Auftraggeber abzuliefern und die Ware dort zu montieren. In diesem Fall montiert der Auftragnehmer allerdings nur die Ware als solche. Der Auftragnehmer montiert weder Strom- und Wasserinstallationen noch andere, nicht beim Auftragnehmer erworbene Waren, es sei denn dies ist in einer gesonderten Vereinbarung beauftragt.

5.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Einbau serienmäßig hergestellter Möbel und Möbelteile nicht dauerhaft erfolgen soll und diese Möbel bzw. Möbelteile nicht zum wesentlichen Bestandteil des Gebäudes werden sollen.

5.3 Im Angebot/Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, die zur Durchführung der Vertragsleistungen notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt wurden, hat der Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Die Vergütung erfolgt dabei nach Stundenaufwand zu dem vertraglich vereinbarten oder nachrangig zum ortsüblichen Stundensatz zuzüglich der dem Auftragnehmer entstandenen weiteren Aufwendungen.

5.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für die beauftragte Leistungserbringung des Auftragnehmers zum vereinbarten Termin vorliegen. Insbesondere müssen alle notwendigen Vorarbeiten beendet sein. Der Arbeitsbereich selbst muss freigeräumt sein. Zudem muss der ungehinderte Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein. So müssen z.B. in mehrgeschossigen Gebäuden Treppen vorhanden und benutzbar sein. Daneben wird beim Anliefern vorausgesetzt, dass das Fahrzeug zum abgestimmten Termin unmittelbar an das Gebäude fahren und unterbrechungsfrei entladen werden kann. Der Auftraggeber hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, die Räumlichkeiten, in der Leistungen erbracht werden, abzuschließen und vor Zugriff Dritter zu sichern. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Lieferung und die Arbeiten durchzuführen, sofern eine angemessene Sicherung vor Zugriff Dritter nicht gewährleistet ist.

5.5 Behinderungen führen zu Mehrkosten. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwerten Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

5.6 Baustrom und Bauwasser werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Ist neben der Übergabe auch die Montage der Ware seitens des Auftragnehmers geschuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit dem Auf- und Einbau der Ware auf den Auftraggeber über. Bei mehrtägigen Montagen, z.B. von Küchen, trägt der Auftraggeber die Gefahr auch für solche Schäden an den Waren, die entstehen, während sie sich ohne Anwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers in seinem Obhutsbereich befinden.

6.2 Der Auftraggeber kommt in Annahmeverzug, indem er die gekaufte Ware nicht annimmt, obwohl sie vom Auftragnehmer wie vereinbart angeboten wurde und der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Angebots in der Lage ist, die Leistung zu bewirken. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Vertragserfüllung bleibt bestehen, wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verschulden des Käufers Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigend oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert.

6.3 Kann die Ware bei Lieferung aus den vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zu dem vereinbarten Termin nicht angeliefert und/oder montiert werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten der erneuten Anlieferung sowie die Kosten der Lagerung in Höhe von 2,50 Euro pro Tag vom Tage der vergeblichen Anlieferung/Montage an in Rechnung stellen. Die erneute Anlieferung ist auch dann kostenpflichtig, wenn die Erstanlieferung für den Auftraggeber kostenfrei erfolgt ist. Mehrkosten oder Kosten einer weiteren Anlieferung sind vom Auftraggeber zu entrichten. Ist die Lieferung nur unter Mehrkosten möglich, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Kosten mit. Mit Einverständnis des Auftraggebers führt der Auftragnehmer dann diese Lieferung aus. Es bleibt dem Auftragnehmer offen nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringer Aufwand entstanden ist.

6.4 Als Schadenersatz statt der Leistung bei Verzug des Auftraggebers gem. Ziffer 6.2 kann der Auftragnehmer 25 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

6.5 Im Falle besonders hoher Schäden, wie z. B. bei Sonderanfertigungen, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, an Stelle der Schadensersatzpauschale in Ziffer 6.4 einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben.

7.2 Rechnungen des Auftragnehmers sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware bzw. Einbau der Ware, sollte dies vereinbart worden sein, ohne Abzug zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig.

7.3 Der Auftraggeber darf Forderungen gegen den Auftragnehmer nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

8. Rechte bei Mängeln, Verjährung

8.1 Die Ansprüche des Auftraggebers aufgrund aufgetretener Mängel ergeben sich aus dem Gesetz.

8.2 Kann der Auftraggeber als Art der Nacherfüllung Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, so ist zu berücksichtigen, dass nach den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der West Interior GmbH mit Sitz in Langenfeld, Deutschland für Geschäfte mit Verbrauchern (Stand Dezember 2021)

Gepflogenheiten des Möbelhandels und der Möbelindustrie eine Neuherstellung der Sache erfolgen muss, weshalb die Nacherfüllungsfrist der ursprünglichen Lieferfrist entspricht.

8.3 Ist lediglich eine gelieferte Einzelteilkomponente mit einem Mangel behaftet, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Ersatzlieferungsverlangen des Auftraggebers durch Leistung einer mangelfreien Einzelkomponente zu erfüllen, soweit dies angemessen und dem Auftraggeber zumutbar ist.

8.4 Ansprüche wegen Mängeln verjähren bei neu hergestellten Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.5 Bei gebrauchten Waren, die auch gelieferte Ausstellungsstücke sein können, verjähren Ansprüche wegen Mängeln 12 Monate nach Gefährübergang.

9. Haftung, Schadensersatz

9.1 Soweit nicht unter Ziffer 9.2 abweichend bestimmt, sind Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

9.2 Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch den Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet der Auftragnehmer stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), durch leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und dem Auftragnehmer bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Bei Pfändung ist das Pfändungsprotokoll beizufügen.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet sich, das Eigentum des Auftragnehmers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Auftraggeber, sondern für Dritte bestimmt sind. Er wird den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinweisen.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Auftragnehmer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11. Rücktritt, Umtausch, Rücknahme

11.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Lieferant den Auftraggeber trotz dessen deckungsgleichen Bestellung und ohne dessen Verschulden (z. B. wegen Einstellung oder Nichtbeginn der Produktion der bestellten Ware) auf Dauer nicht beliefert; in diesem Fall wird der Verkäufer dem Kunden diesen Umstand unverzüglich mitteilen;
- ein Fall höherer Gewalt (d. h. unvorhergesehene Ereignisse, die der Auftraggeber nicht beeinflussen kann, z. B. Naturereignisse), die Lieferung auf Dauer verhindert (dies gilt nicht bei einem Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden des Auftraggebers oder bei nur vorübergehenden Leistungshindernissen);
- der Auftragnehmer falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat oder
- der Auftragnehmer sich weigert, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszwecks durch Zug-um-Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu beseitigen oder
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zurückgewiesen worden ist.

11.2 Der Auftraggeber hat unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 8 keinen Anspruch auf Umtausch des Liefergegenstandes oder Rücknahme des Liefergegenstandes gegen Erteilung einer Gutschrift.

11.3 Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um ein Serienprodukt (Katalogware) handelt, ist der Auftragnehmer jedoch im Einzelfall bereit, den Liefergegenstand aus Kulanzgründen umzutauschen oder gegen Erteilung einer Gutschrift zurückzunehmen. Voraussetzung für einen Umtausch oder eine Rücknahme gegen Erteilung einer Gutschrift ist dabei, dass der Auftragnehmer dem Umtausch oder der Rücknahme gegen Erteilung einer Gutschrift zuvor in Textform zugestimmt hat. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Auftraggeber nicht zuvor sein in Textform erklärtes Einverständnis mit den Bedingungen erklärt hat, an die der Auftragnehmer den Umtausch oder die Rücknahme im Einzelfall knüpft.

11.4 Bei Individualanfertigungen ist ein Umtausch oder eine Rücknahme gegen Erteilung einer Gutschrift, vorbehaltlich der unter Ziffer 8 dargestellten Regelungen, in jedem Fall ausgeschlossen. Individualanfertigungen sind technische Modifizierungen bestehender Typen von Katalogware sowie technische Entwicklungen nach Kundenwunsch.

11.5 Soweit dem Auftragnehmer im Falle der Rückabwicklung des Vertrags infolge eines wirksamen Rücktritts nach Auslieferung der Waren ein gesetzlicher Anspruch auf Wertersatz für die Verschlechterung der gelieferten Ware bzw. für die gezogenen Nutzungen zusteht, gelten die nachfolgenden Pauschalsätze:

- Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. schuldet der Käufer Ersatz in der entstandenen Höhe der Aufwendungen.
- Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende Pauschalsätze, sofern kein Verbraucherkreditgeschäft vorliegt:

Polster- u. Teppichware:	
innerhalb des 1. Halbjahres	30 %
innerhalb des 2. Halbjahres	40 %
innerhalb des 3. Halbjahres	55 %
innerhalb des 4. Halbjahres	65 %
innerhalb des 3. Jahres	75 %
innerhalb des 4. Jahres	85 %

Elektrogerät Sonstige Möbel u. Einrichtungsgegenstände:	
innerhalb des 1. Halbjahres	20 %
innerhalb des 2. Halbjahres	30 %
innerhalb des 3. Halbjahres	40 %
innerhalb des 4. Halbjahres	50 %
innerhalb des 3. Jahres	55 %
innerhalb des 4. Jahres	65 %

11.6 Gegenüber den pauschalen Ansprüchen des Auftragnehmers bleibt dem Auftraggeber der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer keine oder eine wesentlich geringere Einbuße im Sinne von Wertminderung und Gebrauchsüberlassung entstanden ist. Desgleichen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ihm eine wesentlich höhere Einbuße als in den Pauschalsätzen vorgesehen, entstanden ist.